

Bedingungen im Rahmen der HaspaJoker Vorteilskonten.

Meine Bank heißt Haspa.

Haspa[®]
Hamburger Sparkasse

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

- I. Bedingungen für die HaspaJoker Vorteilskonten 3

B. BEDINGUNGEN FÜR EINZELNE LEISTUNGEN

- I. Bedingungen für die Kartenregistrierung und die Bargeldversicherung 4
- II. Allgemeine Bedingungen für die Elektronik-Versicherung von Mobiltelefonen (ABEM) 6

A.1. Bedingungen für die HaspaJoker Vorteilskonten

Nr. 1 - Inanspruchnahme der Leistung

Zur Inanspruchnahme der einzelnen Leistung im Rahmen des jeweiligen Vorteilskontos ist der Abschluss einer HaspaJoker Rahmenvereinbarung Voraussetzung. Mit Abschluss der Rahmenvereinbarung werden einzelne Leistungen gemäß der jeweils aktuellen Leistungsbeschreibung dem Vorteilskonto-Berechtigten gegenüber von der Hamburger Sparkasse AG (nachfolgend Haspa genannt) beziehungsweise ihrem Partnerunternehmen direkt erbracht beziehungsweise bereitgestellt. Nach Maßgabe der nachfolgend beschriebenen Grundsätze kann der Vorteilskonto-Berechtigte einzelne Leistungen gemäß der jeweils aktuellen Leistungsbeschreibung in Anspruch nehmen:

(1) telefonisch (Servicenummern)

Um über die Servicenummern Aufträge und sonstige Mitteilungen übermitteln zu können, benötigt der Vorteilskonto-Berechtigte seine gültige Kundennummer sowie das Kennwort. Seine Kundennummer erhält der Kunde mit Abschluss der HaspaJoker Rahmenvereinbarung. Das Kennwort kann der Vorteilskonto-Berechtigte frei wählen und muss es in der HaspaJoker Rahmenvereinbarung festlegen. Zur Auftragsannahme im Service-Center muss sich der Vorteilskonto-Berechtigte durch Nennung seiner Kundennummer und seines Kennworts legitimieren. Ohne korrekte Legitimation kann der Vorteilskonto-Berechtigte im Interesse seiner eigenen Sicherheit keine Aufträge telefonisch übermitteln.

(2) schriftlich

Zur Inanspruchnahme einiger Leistungen bedarf es neben dem Abschluss der HaspaJoker Rahmenvereinbarung des Abschlusses einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Vor Abschluss dieser Vereinbarung hat sich der Vorteilskonto-Berechtigte grundsätzlich mit seiner gültigen Kundenkarte gegenüber dem Dritten (Partnerunternehmen der Haspa) auszuweisen. Die Inhalte dieser Vereinbarung können Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Geschäftsbedingungen enthalten.

(3) mündlich unter Anwesenden

Einige Leistungen können durch direkte mündliche Vereinbarung zwischen dem Berechtigten und dem Dritten (Partnerunternehmen der Haspa) in Anspruch genommen werden. Vor Abschluss dieser Vereinbarung hat sich der Vorteilskonto-Berechtigte grundsätzlich mit seiner gültigen Kundenkarte gegenüber dem Dritten (Partnerunternehmen der Haspa) auszuweisen. Die Inhalte dieser Vereinbarung können Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Geschäftsbedingungen enthalten.

Nr. 2 - Änderung des Leistungsumfangs

Die Haspa ist berechtigt, Inhalte und Bestandteile der jeweiligen Vorteilskonten sowie der einzelnen angebotenen Leistungen zu erweitern oder einzuschränken. Die Haspa ist ebenfalls berechtigt, das Angebot der Vorteilskonten insgesamt einzustellen, wenn sie aus rechtlichen Gründen dazu verpflichtet wird. In beiden Fällen sind Schadensersatzansprüche gegen die Haspa ausgeschlossen. Änderungen erfolgen gemäß Nr. 2 AGB.

Nr. 3 - Auftragsbearbeitung

Die der Haspa im Rahmen dieses Vorteilskontos übertragenen Aufträge werden mit kaufmännischer Sorgfalt bearbeitet. Muss die Auftragsausführung auf Grund von Unklarheiten, zum Beispiel nicht vollständig ausgefüllter Anträge, zurückgestellt werden, wird der Vorteilskonto-Berechtigte hierüber unverzüglich telefonisch oder schriftlich informiert. Die Haspa behält sich in diesem Fall die Einholung einer Bestätigung vor Auftragsausführung vor.

Nr. 4 - Sorgfaltspflichten

Der Vorteilskonto-Berechtigte hat seine Kundenkarte nach Erhalt unverzüglich auf dem dafür vorgesehenen Unterschriftsfeld zu unterschreiben und sie mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um sie vor missbräuchlicher Verwendung zu schützen. Kommt die Kundenkarte abhanden, so ist dies unverzüglich dem Service-Center unter der Tel. 040 3579-1234 (gebührenpflichtiger Anruf gemäß Ihrem Telefonvertrag) mitzuteilen.

Die Zahlungsansprüche der Haspa und ihrer Partnerunternehmen, die ihnen gegen den Vorteilskonto-Berechtigten zustehen, werden auf dem Verrechnungskonto gebucht, es sei denn, die Abrechnung ist direkt mit dem Partnerunternehmen der Haspa erfolgt. Aus diesem Grund hat der Vorteilskonto-Berechtigte dafür zu sorgen, dass das Verrechnungskonto die erforderliche Deckung aufweist. Zur Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufes hat der Vorteilskonto-Berechtigte etwaige Adressänderungen unverzüglich seiner Haspa Filiale mitzuteilen.

Nr. 5 - Sicherheitshinweise

Zur Vermeidung von Missbrauch bei der telefonischen Auftragserteilung hat der Vorteilskonto-Berechtigte insbesondere darauf zu achten, dass er bei Nennung seiner Kundennummer und seines Kennwortes nicht abgehört wird. Die Verwendung von schnurlosen Telefonapparaten birgt auf Grund ihrer nur bedingten Abhörsicherheit Risiken.

Nr. 6 - Sperren/Ändern des Kennwortes

Jeder Vorteilskonto-Berechtigte kann das Kennwort über das Service-Center unter der Tel. 040 3579-1234 (gebührenpflichtiger Anruf gemäß Ihrem Telefonvertrag) sperren lassen. Nach erfolgter Sperre können solange keine telefonischen Aufträge mehr erteilt werden, bis der Vorteilskonto-Berechtigte persönlich mit der Haspa ein neues Kennwort vereinbart hat.

Nr. 7 - Haftung der Haspa

Die Haspa trägt die Schäden, die dem Vorteilskonto-Berechtigten aus Übermittlungsfehlern, Missverständnissen oder Irrtümern bei der Abwicklung der Aufträge entstehen, sofern den Vorteilskonto-Berechtigten kein Verschulden trifft. Für Schäden durch Fehlleitungen und Verzögerungen haftet die Haspa im Rahmen des von ihr zu vertretenden Verschuldens nur in dem Maße, wie sie im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat. Für Mängel der Leistungserbringung der Partnerunternehmer und/oder Schäden infolge deren Leistungserbringung haftet die Haspa nicht, sofern sie diese nicht selbst schuldhaft (mit)verursacht hat. Sie ist für deren Leistungen lediglich Vermittlerin. Einwände oder Ansprüche aus der Beziehung zu dem jeweiligen Partnerunternehmen sind unmittelbar bei diesem geltend zu machen. Für die Nichterreichbarkeit des Service-Centers, insbesondere für den Fall, dass dies vorübergehend oder auf Dauer aus technischen Gründen nicht möglich ist, haftet die Haspa nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Nr. 8 - Haftung des Kunden

Verletzt der Vorteilskonto-Berechtigte seine Sorgfaltspflichten schuldhaft, so hat er den daraus resultierenden Schaden zu tragen. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn der Vorteilskonto-Berechtigte seine Kundennummer oder Kontonummer öffentlich zugänglich macht. Eine Sorgfaltspflichtverletzung geschieht zum Beispiel auch, indem er sein Kennwort unberechtigten Personen mitteilt, vorsätzlich oder fahrlässig in sonstiger Weise zur Kenntnis gelangen lässt oder er bei Verdacht, dass eine unberechtigte Person Kenntnis von seinem Kennwort hat, sein Kennwort nicht ändert. Der Kunde haftet nicht für Schäden, die nach erfolgter Sperrung/Änderung des Kennwortes durch eine unberechtigte Auftragserteilung entstanden sind. Eine Schadensübernahme durch die Haspa setzt grundsätzlich eine Strafanzeige des Vorteilskonto-Berechtigten voraus.

Nr. 9 - Kündigungsrecht

(1) Ordentliche Kündigung

Sowohl der Vorteilskonto-Berechtigte als auch die Haspa kann die HaspaJoker Rahmenvereinbarung oder einzelne Vertragsverhältnisse im Rahmen der Vorteilskonten jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, soweit keine abweichenden Vorschriften oder anderweitige Vereinbarungen dem entgegenstehen. Kündigt die Haspa die HaspaJoker Rahmenvereinbarung, so wird sie den berechtigten Belangen des Vorteilskonto-Berechtigten angemessen Rechnung tragen, insbesondere nicht zur Unzeit kündigen.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ungeachtet anderweitiger Vereinbarungen kann sowohl der Vorteilskonto-Berechtigte als auch die Haspa die HaspaJoker Rahmenvereinbarung oder einzelne Vertragsverhältnisse im Rahmen der Vorteilskonten jederzeit fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, auf Grund dessen dem Kündigenden die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung nicht zugemutet werden kann. Für die Haspa ist ein solcher Kündigungsgrund insbesondere gegeben, wenn der Vorteilskonto-Berechtigte das Verrechnungskonto überwiegend zur Abwicklung unternehmerischer Zahlungsvorgänge nutzt. Die Haspa darf den Zugang zum Service-Center sowie die Kundenkarte sperren.

(3) Rechtsfolgen bei Kündigung

Die Kündigung der HaspaJoker Rahmenvereinbarung hat grundsätzlich die gleichzeitige Beendigung der Vertragsverhältnisse über die einzelnen Leistungen zur Folge. Eventuell in Abwicklung befindliche Einzelleistungen können noch erbracht werden. Der Vorteilskonto-Berechtigte ist außerdem verpflichtet, die Haspa insoweit von allen für ihn oder in seinem Auftrag übernommenen Verpflichtungen zu befreien. Mit Kündigung der HaspaJoker

Rahmenvereinbarung darf die Kundenkarte nicht mehr benutzt werden. Sie ist unverzüglich und unaufgefordert zu vernichten oder an die Haspa zurückzugeben.

(Stand: 01.08.2010)

B.I. Bedingungen für die Kartenregistrierung und die Bargeldversicherung

Versicherer

Die Versicherungsdeckung wird zu 100% von Lloyds of London durch die Mitglieder des Syndikates 5820 gewährt, welches von der Jubilee Managing Agency Limited gemanagt wird. Die Jubilee Managing Agency Limited wird in Großbritannien von der Financial Services Authority autorisiert und reguliert.

Lloyd's Versicherer London (Lloyd's of London)

Sitz:

One Lime Street
London EC3M 7HA
Großbritannien

Rechtsform: Vereinigung von Versicherern nach englischem Recht („the association of underwriters known as Lloyd's“)

Versicherte Personen

Versichert sind alle natürlichen Personen, die ein Vorteilskonto verbindlich mit der Hamburger Sparkasse AG (nachfolgend Haspa genannt) vereinbart haben. Neben dem Preis für das Vorteilskonto wird kein gesonderter Betrag erhoben.

Versicherte Gefahr

Kartenregistrierung

Anspruch auf Leistung des Versicherers besteht bei finanziellen Verlusten durch unberechtigte Nutzung registrierter Kreditkarten und sonstiger registrierter Zahlungskarten, die von einem deutschen Unternehmen (z. B. Bank, Sparkasse und Kaufhaus) ausgegeben werden und eine Zahlungsfunktion (wie z. B. Kreditkarten und Sparkassen Card) besitzen, vorausgesetzt die finanziellen Verluste sind bis 24 Stunden vor Eingang der Verlustmeldung über die 24h-Notfall-Hotline eingetreten.

Bargeldversicherung im In- und Ausland

Die Versicherung bietet des Weiteren einen Ersatz bei Verlust oder Diebstahl von Bargeld im In- und Ausland. Anspruch auf die Leistung des Bargeldschutzes im In- und Ausland besteht, wenn der Verlust des Bargeldes zeitgleich mit dem Verlust der registrierten Kredit- und sonstigen Zahlungskarten innerhalb Deutschlands oder während eines Auslandsaufenthaltes des Vorteilskonto-Berechtigten eintritt und über die 24h-Notfall-Hotline entsprechend gemeldet wird.

Verlustmeldung / Kartensperrung

1. Der Vorteilskonto-Berechtigte kann alle Kredit- und sonstigen Zahlungskarten, die von einem deutschen Unternehmen (z. B. Bank, Sparkasse und Kaufhaus) ausgegeben werden und eine Zahlungsfunktion (wie z. B. Kreditkarten und Sparkassen Card) besitzen, registrieren lassen. Die Erstregistrierung der Zahlungskarten hat über das Zahlungskarten-Registrierungsformular zu erfolgen.
2. Der Vorteilskonto-Berechtigte verpflichtet sich, jedes Abhandenkommen seiner registrierten Kredit- und sonstigen Zahlungskarten unverzüglich und innerhalb von 24 Stunden nach Kenntnisnahme der 24h-Notfall-Hotline mitzuteilen und diese sperren zu lassen. In Fällen des Abhandenkommens von Kredit- und sonstigen Zahlungskarten infolge einer widerrechtlichen Tat hat der Vorteilskonto-Berechtigte unverzüglich Anzeige bei einer zuständigen Behörde zu erstatten (nur bei Einbruchdiebstahl/Raub – siehe nachfolgende Erläuterung). Die Sperrung der registrierten Karten erfolgt mit nur einem Anruf über die 24h-Notfall-Hotline. Die entsprechende Mitteilung an das kartenemittierende Unternehmen hinsichtlich der Sperrung der Kredit- oder sonstigen Zahlungskarte leitet das Service-Center weiter.

3. Das Service-Center informiert die Kartenaussteller unverzüglich über die Kartensperrung nach Erhalt der Verlustmeldung durch den Vorteilskonto-Berechtigten.
4. Der Vorteilskonto-Berechtigte verpflichtet sich, die zur ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistung unumgänglichen Daten vollständig und zutreffend zu übermitteln und/oder zu bestätigen bzw. es nicht zu versäumen, dem Service-Center Änderungen der registrierten Daten unverzüglich mitzuteilen, damit die ordnungsgemäße Weitergabe des Auftrags zur Kartensperrung an die Sperrzentren erfolgen kann.

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eindringt; ein Schlüssel ist falsch, wenn die Anfertigung desselben für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;
- b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen;
- c) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
- d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat getroffen wird und eines der Mittel gemäß Buchstabe a) oder b) anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;
- e) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt oder dort ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl oder außerhalb des Versicherungsortes durch Raub an sich gebracht hatte;
- f) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt, die er – auch außerhalb des Versicherungsortes – durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsaminhaber den Diebstahl der Schlüssel durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.

Raub liegt vor, wenn

- a) gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten;
- b) der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnemen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes verübt werden soll;
- c) dem Versicherungsnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

Versicherungssummen

Kartenregistrierung

1. Es gelten grundsätzlich die Bedingungen der Kartenaussteller, die der Vorteilskonto-Berechtigte bei Abschluss des Kartenvertrages mit diesen vereinbart hat.
2. Für finanzielle Verluste durch unberechtigte Nutzung, die bis 24 Stunden vor Eingang der Verlustmeldung eintreten, besteht Versicherungsschutz bei dem Versicherer für den Vorteilskonto-Berechtigten bis zu einer Schadenshöhe von 51,13 Euro je registrierter Kreditkarte bzw. 383,- Euro je Debitkarte (z. B. HaspaCard) und je sonstiger registrierter Zahlungskarte, die nicht von einem Kreditinstitut ausgegeben wurde, jedoch maximal 3.835,- Euro je Verlust/Schadenfall.
3. Sonstige Kosten, die mittelbar oder unmittelbar durch eine unberechtigte Nutzung entstehen, sind nicht versichert.

Bargeldversicherung im In- und Ausland

1. Die Versicherung bietet einen Ersatz bei Verlust oder Diebstahl von Bargeld im In- und Ausland bis zu einer Schadenshöhe von 256,- Euro bis 24 Stunden vor der Verlustmeldung.
2. Sonstige Kosten, die unmittelbar oder mittelbar durch eine unberechtigte Nutzung entstehen, sind nicht versichert.

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsvertrag beginnt am Tag des Eingangs des Zahlungskarten-Registrierungsformulars im Service-Center.

Für den einzelnen Vorteilskonto-Berechtigten endet der Versicherungsschutz mit dem Zeitpunkt, an dem der Vertrag des Vorteilskontos mit der Hamburger Sparkasse endet. Eine gesonderte Kündigung des Versicherungsvertrages ist nicht nötig.

Schadensmeldung

Um einen Schadensersatzanspruch geltend zu machen, fordert der Vorteilskonto-Berechtigte beim Service-Center ein Schadensformular an. Das Formular hat der Vorteilskonto-Berechtigte vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Es enthält den Auftrag des Vorteilskonto-Berechtigten, dem Kartenaussteller alle zur Bearbeitung der Schadensregulierung erforderlichen Daten – insbesondere solche zu den beanstandeten Verfügungen – an das Service-Center weiterzuleiten.

Die Schadensmeldung muss weiterhin folgende Dokumentationen enthalten:

- eine Kopie des Kontoauszugs, der die unberechtigte Nutzung der Kredit- oder sonstigen Zahlungskarten dokumentiert;
- eine Kopie aller in dieser Angelegenheit erfolgten Schriftwechsel mit dem Kartenaussteller;
- eine Kopie der erfolgten Anzeige bei einer zuständigen Behörde (nur bei Einbruchdiebstahl/Raub).

Eine Bestätigung über das Ergebnis der Schadensmeldung wird dem Vorteilskonto-Berechtigten innerhalb von 28 Tagen nach Eingang der Schadensmeldung im Service-Center zugesandt. Der Versicherer teilt dem Vorteilskonto-Berechtigten den Erstattungsbetrag und, soweit er eine Erstattung versagt, die Ablehnungsgründe schriftlich mit.

Haftungsausschlüsse

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen unberechtigte Nutzungen,

- für die der Kartenaussteller haftbar ist;
- die vor dem Zeitraum von 24 Stunden vor der Verlustmeldung an die 24h-Notfall-Hotline erfolgt sind;
- die durch den Vorteilskonto-Berechtigten oder ein im gemeinsamen Haushalt des Vorteilskonto-Berechtigten lebendes Familienmitglied erfolgt sind;
- bei Mittäterschaft des Vorteilskonto-Berechtigten;
- durch jede Art von Transaktion per PIN-Nummer (außer die PIN-Nummer gelangte aufgrund von Einbruchdiebstahl/Raub an den Täter);
- die durch eine grob fahrlässige Verletzung der Verpflichtungen des Vorteilskonto-Berechtigten, wie z. B. der Pflicht zur sorgfältigen Aufbewahrung der Kredit- und sonstigen Zahlungskarten, der Geheimhaltung der Geheimzahl (PIN) oder der unverzüglichen Benachrichtigung zum Missbrauch beigetragen haben.

Gerichtsstand

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände gemäß §§ 13, 17, 21, 29 ZPO und § 215 VVG.

Klausel zur Individualhaftung (Versicherung)

Die Verpflichtungen der unterzeichnenden Versicherer im Rahmen von Versicherungsverträgen, welche von diesen gezeichnet werden, fallen unter die Individualhaftung und nicht unter die Solidarhaftung und sind ausschließlich auf den Haftungsumfang ihrer individuellen Zeichnungen beschränkt. Die zeichnenden Versicherer tragen keine Verantwortung für Zeichnungen irgendeines anderen mitzeichnenden Versicherers, der aus irgendwelchen Gründen seinen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht nachkommt.

Schlussbestimmungen

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für Gesetzesbestimmungen, die nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen Inhalt des Versicherungsvertrages sind.

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers ist der Betrieb von Versicherungen alle Art und von damit zusammenhängenden Geschäften und Dienstleistungen.

Anwendbares Recht

Auf den Versicherungsvertrag und die Aufnahme von Beziehungen vor Vertragsabschluss findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Ergänzend zu den vertraglichen Vereinbarungen ist insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz anzuwenden, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

Zuständige Aufsichtsbehörden

Für Fragen zu Ihrem Versicherungsvertrag wenden Sie sich bitte an das HaspaJoker Service-Center.

Die für Beschwerden zuständige Aufsichtsbehörde ist

The Financial Services Authority
25 The North Colonnade
Canary Wharf
London E14 5HS
Großbritannien

Alternativ können Beschwerden auch gerichtet werden an die:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
(German Federal Financial Supervisory Authority)
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Deutschland

Auch wenn Sie eine Beschwerde eingelegt haben, haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Datenschutz:

Gemäß § 16 BDSG informieren wir Sie hiermit, dass im Schadensfall die Schadensdaten gespeichert und gegebenenfalls an die in Frage kommenden Verbände der Versicherungswirtschaft und die betreffenden Rückversicherer zum gleichen Zweck übermittelt werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der vertraglichen Beziehungen erforderlich ist. Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zur Datenübermittlung bleiben unberührt.

Die Anschrift der jeweiligen Datenempfänger wird auf Wunsch mitgeteilt.

(Stand: 01.08.2010)

B.II. Allgemeine Bedingungen für die Elektronik-Versicherung von Mobiltelefonen (ABEM)

§ 1 Versicherte Person, versicherte Sachen

Als versicherte Person gilt jeweils der Kontoinhaber der Hamburger Sparkasse AG (nachfolgend Haspa genannt) mit permanentem Wohnsitz in Deutschland, der das Vorteilskonto der Haspa abgeschlossen hat und das Registrierungsformular an das Service-Center übersandt hat.

Als versicherte Sache gilt ein Mobiltelefon, für das auf den Namen des Kontoinhabers ein Mobilfunktelefonanschluss im deutschen Mobilfunktelefonnetz besteht. Das Mobiltelefon gilt nur dann als versichert, wenn es Eigentum des Versicherten ist und eine Bestätigung durch das Service-Center über den Eingang der Registrierung erfolgt ist.

§ 2 Versicherte Schäden und Gefahren

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden an der gem. § 1 versicherten Sache (Mobiltelefon) bei Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung der versicherten Sache und für Folgeschäden infolge dieser Ereignisse.

2. Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden (Beschädigungen oder Zerstörungen) an versicherten Sachen durch

- andere als in § 2 Ziffer 1 genannte Gefahren;
- Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Versicherten.

§ 3 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht weltweit.

§ 4 Versicherungssumme

1. Die Versicherungssumme je Mobiltelefon ist der Neuwert, maximal jedoch 256,- Euro. Für HaspaJoker premium Kunden beträgt die Versicherungssumme 500,- Euro.

3. Die Versicherungssumme für Gebühreneinheiten beträgt 52,- Euro. Eine Unterversicherung wird nicht geltend gemacht.

§ 5 Prämie; Beginn und Ende der Haftung

1. Die Haftung des Versicherers beginnt nach Abschluss des Vorteilskontos bei der Haspa und Eingang des ausgefüllten Registrierungsformulars beim Service-Center mit dem Erhalt der Eingangsbestätigung. Ist dem Versicherten bei Abschluss bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so entfällt hierfür die Haftung.

2. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Versicherten und dem Versicherer endet mit der Kündigung des Vorteilskontos.

§ 6 Wechsel des Mobiltelefons

Ein Wechsel des Mobilfunktelefons beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, vorausgesetzt das Service-Center hat das Registrierungsformular über den Wechsel erhalten und diesen bestätigt.

§ 7 Entschädigungsberechnung; Unterversicherung

1. Der Versicherer leistet Entschädigung durch Geldersatz.

2. Geldersatz bedeutet

a) im Falle eines Teilschadens die Zahlung der für die Wiederherstellung der beschädigten Sache am Schadentag notwendigen Kosten.

b) im Falle eines Totalschadens die Zahlung des Betrags, der nötig ist, um eine gleichwertige Sache wiederzubeschaffen, höchstens jedoch des Betrags gem. § 4, Ziffer 1. Der Versicherer ersetzt auch zusätzliche Kosten, die aufgewendet werden müssen, um ein Gerät der direkten Nachfolgeneration wieder zu beschaffen, sofern ein Gerät der gleichen Entwicklungsstufe nicht mehr am Markt verfügbar ist. Nicht ersetzt werden jedoch Kosten, die dadurch entstehen, dass nicht das Gerät der direkten Nachfolgeneration wiederbeschafft wird.

c) Ersatz auch für die dem Kunden nach der Entwendung durch unbefugtes Benutzen des Mobilfunktelefons entstandenen Gebühreneinheiten bis zur Versicherungssumme gem. § 4, Ziffer 2.

3. Abweichend von Nr. 2 ist die Entschädigungsleistung durch Geldersatz auf den Zeitwert (Nr. 5) begrenzt, wenn die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt.

4. Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Kosten zur Wiederherstellung des früheren betriebsfähigen Zustands der versicherten Sache (zuzüglich des Wertes des Altmaterials) niedriger sind als der Versicherungswert gemäß § 4. Andernfalls liegt ein Totalschaden vor.

5. Zeitwert ist der Versicherungswert gemäß § 4 unter Berücksichtigung eines Abzugs entsprechend dem technischen Zustand der Sache unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, insbesondere für Alter und Abnutzung.

6. Der gemäß Ziffer 2 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt von 25,- Euro gekürzt.

7. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Vermögensschäden, insbesondere nicht für Vertragsstrafen, Schadenersatzleistungen an Dritte und Nutzungsausfall versicherter Sachen.

8. Die Versicherungssummen gemäß § 4 sind jeweils Grenze der Entschädigung.

9. Soweit Ansprüche gegenüber Dritten oder anderweitigen Versicherungen bestehen und der Versicherte daraus Entschädigung erlangen kann, gehen diese voran.

§ 8 Obliegenheiten des Versicherten im Versicherungsfall

1. Der Versicherte hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles

a) den Schaden dem Service-Center unverzüglich schriftlich – darüber hinaus nach Möglichkeit auch fernmündlich oder fernschriftlich – anzuzeigen. Außerdem ist die vom Service-Center zur Verfügung gestellte Schadenanzeige unverzüglich nach Erhalt, spätestens nach 14 Tagen, mit den darin genannten Unterlagen an das Service-Center zu senden.

Anschrift des Service-Center: Haspa
Postfach 570 133
22770 Hamburg

b) den Schaden unverzüglich (innerhalb von 24 Stunden) der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Des Weiteren hat der Versicherte dem Mobilfunknetzbetreiber des Mobilfunkanschlusses unverzüglich (nach Möglichkeit telefonisch) zu informieren und das Mobiltelefon bzw. den Mobilfunkanschluss sperren zu lassen;

c) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern;

d) dem Versicherer auf dessen Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft auf Verlangen schriftlich zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen.

Im Schadensfall insbesondere erforderliche Belege sind:

- Schadenanzeige des Versicherers
- Kopie der Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle
- Bescheid über die Einstellung der polizeilichen Ermittlungen
- Kopie des Mobilfunkvertrags bzw. Kaufvertrags des vom Schaden betroffenen Mobilfunktelefons
- Nachweis über die Wiederbeschaffung
- Gebührenerrechnung des Monats, in dem das Mobiltelefon entwendet wurde, sofern der Versicherte Ersatz für Gebühren durch unbefugte Benutzung geltend machen will
- Nachweis des Mobilfunknetzbetreibers, wann der Mobilfunkanschluss gesperrt wurde

2. Verletzt der Versicherte eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 und 82 VVG von der Entschädigungspflicht frei. Dies gilt nicht, wenn nur die fernmündliche oder fernschriftliche Anzeige gemäß Nr. 1a unterbleibt.

3. Hatte eine vorsätzliche Obliegenheitsverletzung Einfluss weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der Entschädigung, so entfällt die Leistungsfreiheit gemäß Nr. 2, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen, und wenn außerdem den Versicherten kein erhebliches Verschulden trifft.

§ 9 Besondere Verwirkungsründe

1. Versucht der Versicherte, den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist eine Täuschung gemäß Abs. 1 durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Abs. 1 als bewiesen.

2. Wird der Anspruch auf die Entschädigung nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht, nachdem ihn der Versicherer unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Durch ein Sachverständigenverfahren (§ 12) wird der Ablauf der Frist für dessen Dauer gehemmt.

§ 10 Zahlung der Entschädigung

1. Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

5. Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben,

a) solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherten bestehen;

b) wenn gegen den Versicherten aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.

6. Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherte sie aus wichtigem Grund verlangt.

§ 11 Wiederherbeigeschaffte Sachen

1. Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen (§ 1 Nr. 1) ermittelt, so hat der Versicherte dies dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2. Hat der Versicherte den Besitz einer abhanden gekommenen Sache (§ 1 Nr. 1) zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, so hat der Versicherte die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherte hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherte die Möglichkeit hat, sich den Besitz wiederzuverschaffen.

§ 12 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall

Die Versicherungssummen vermindern sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

§ 13 Schriftliche Form; Zurückweisung von Kündigungen

Anzeigen und Erklärungen bedürfen der Schriftform.

§ 14 Klausel zur Individualhaftung (Versicherung)

Die Verpflichtungen der unterzeichnenden Versicherer im Rahmen von Versicherungsverträgen, welche von diesen gezeichnet werden, fallen unter die Individualhaftung und nicht unter die Solidarhaftung und sind ausschließlich auf den Haftungsumfang ihrer individuellen Zeichnungen beschränkt. Die zeichnenden Versicherer tragen keine Verantwortung für Zeichnungen irgendeines anderen mitzeichnenden Versicherers, der aus irgendwelchen Gründen seinen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht nachkommt.

§ 15 Gerichtsstand

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände gemäß §§ 13, 17, 21, 29 ZPO und § 215 VVG.

§ 16 Schlussbestimmung

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist,

gelten die gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für Gesetzesbestimmungen, die nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen Inhalt des Versicherungsvertrags sind.

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers ist der Betrieb von Versicherungen aller Art und von damit zusammenhängenden Geschäften und Dienstleistungen.

§ 17 Versicherer

Die Versicherungsdeckung wird zu 100% von Lloyds of London durch die Mitglieder des Syndikates 5820 gewährt, welches von der Jubilee Managing Agency Limited gemanagt wird. Die Jubilee Managing Agency Limited wird in Großbritannien von der Financial Services Authority autorisiert und reguliert.

Lloyd's Versicherer London (Lloyd's of London)

Sitz:

**One Lime Street
London EC3M 7HA
Großbritannien**

Rechtsform: Vereinigung von Versicherern nach englischem Recht („the association of underwriters known as Lloyd's“)

§ 18 Anwendbares Recht, geltendes Recht

1. Anwendbares Recht

Auf den Versicherungsvertrag und die Aufnahme von Beziehungen vor Vertragsabschluss findet deutsches Recht, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz, ergänzend zu den vertraglichen Vereinbarungen Anwendung, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

2. Geltendes Recht

Das Recht der Bundesrepublik Deutschland ist anzuwenden.

§ 19 Zuständige Aufsichtsbehörden

Für Fragen zu Ihrem Versicherungsvertrag wenden Sie sich bitte an das HaspaJoker Service-Center.

Die für Beschwerden zuständige Aufsichtsbehörde ist

The Financial Services Authority
25 The North Colonnade
Canary Wharf
London E14 5HS
Großbritannien

Alternativ können Beschwerden auch gerichtet werden an die:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
(German Federal Financial Supervisory Authority)
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Deutschland

Auch wenn Sie eine Beschwerde eingelegt haben, haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Datenschutz:

Gemäß § 16 BDSG informieren wir Sie hiermit, dass im Schadensfall die Schadensdaten gespeichert und gegebenenfalls an die in Frage kommenden Verbände der Versicherungswirtschaft und die betreffenden Rückversicherer zum gleichen Zweck übermittelt werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der vertraglichen Beziehungen erforderlich ist. Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zur Datenübermittlung bleiben unberührt.

Die Anschrift der jeweiligen Datenempfänger wird auf Wunsch mitgeteilt.

(Stand: 01.08.2010)

Hamburger Sparkasse AG
Postfach
20454 Hamburg

haspajoker.de